

Dieser Aufgabentext besteht einschließlich dieses Deckblatts und des Vermerks zur Bearbeitung aus 16 fortlaufend nummerierten Seiten. Die Vollständigkeit des Textes ist vor der Bearbeitung zu prüfen.

Der **Aufgabentext** und Ihre **Bearbeitung** sind mit Ihrer **GPA-Nummer** zu versehen und zusammen abzugeben.

GPA-Nr.:

Friederike Fischer
RECHTSANWÄLTIN
Am Ziegelsee 15, 19055 Schwerin

Telefon: 0385 / 7272328 – 01
Fax: 0385 / 7272328 – 02

www.RAin-Friederike-Fischer.de

Az: FF-1768-18

Kontoverbindung R-Bank eG
IBAN DE42 6893 0025 0087 6543 21
BIC RABANKS1111

Schwerin 01.08.2018

SteuerNr.: DE 987 / 876 / 765

Verfügung:

1. Vermerk:

Es erscheint heute

Herr Benjamin Bartels, Schlossallee 35 , 19055 Schwerin,

übergibt die anliegende Klageschrift und schildert folgenden Sachverhalt:

Ihm sei gestern vom Landgericht Schwerin die überreichte Klage zugestellt worden, wonach er verurteilt werden solle, an eine Gerber Inkasso GmbH einen Betrag von 7.014,86 EUR nebst Zinsen zu zahlen. Das sehe er aber gar nicht ein.

Die ganze Sache gehe auf einen Autokauf zurück, der allerdings schon Jahre zurückliege. Damals sei er (der Mandant) Geschäftsführer der von ihm gegründeten Security Firma Sicher-Ist-Sicher GmbH gewesen. Das Unternehmen habe das in der Klage bezeichnete KFZ als Geschäftsfahrzeug von einem Autohaus gekauft und es stimme, dass ein Teil des Kaufpreises über die KFZ Bank AG finanziert worden sei.

Er könne sich noch erinnern, damals als Geschäftsführer den Darlehensantrag unterschrieben zu haben. Es sei auch nicht auszuschließen, dass damals auch von einer Bürgschaft die Rede gewesen sei und er habe in diesem Zusammenhang definitiv noch weitere Schriftstücke unterschrieben und die Erklärung gem. der Anlage K2 zur Klageschrift war wohl auch darunter, da die Unterschrift tatsächlich von ihm stamme. Die Erklärung habe er sich jedoch nicht wirklich durchgelesen. Eine Bürgschaft habe er aber bestimmt nicht übernehmen wollen.

Und selbst wenn er tatsächlich eine Bürgschaft übernommen hätte, dann doch wohl gegenüber der KFZ Bank AG. Da könne doch jetzt nicht einfach dieses Inkassounternehmen daherkommen und von ihm Geld verlangen.

Davon abgesehen habe er die Sicher-Ist-Sicher GmbH, selbstverständlich inklusive des Fahrzeugs, mit Wirkung zum 01.01.2016 verkauft und sei noch am selben Tage als Geschäftsführer abberufen worden. Er habe somit seit Jahren nichts mehr mit der GmbH zu tun und gehe natürlich davon aus, dass durch den Verkauf der Sicher-Ist-Sicher GmbH und seiner Abberufung der Darlehensvertrag von dem neuen Inhaber mitübernommen worden sei und dieser nun dafür hafte. Warum die Raten dann nicht weiterbezahlt wurden, sei ihm nicht erklärlich. Er wisse allerdings, dass die Zahlungen der Darlehensraten durch die Sicher-Ist-Sicher GmbH tatsächlich eingestellt worden seien. Er wisse aber natürlich nicht, ob die KFZ Bank AG gegenüber der Sicher-Ist-Sicher GmbH das Darlehen tatsächlich ordnungsgemäß gekündigt habe und die GmbH mit Sitz nunmehr in Potsdam eine solche Kündigung überhaupt erhalten habe. Richtig sei die Schilderung in der Klage, dass das fragliche Fahrzeug von der Sicher-Ist-Sicher GmbH freiwillig an die KFZ Bank AG zurückgegeben worden sei.

Da der Mandant die GmbH verkauft habe und keinen Einfluss mehr auf diese ausübe, müsste seiner Ansicht nach eine etwaige von ihm erteilte Bürgschaft nach § 418 BGB erloschen sein.

Jedenfalls gehe er davon aus, dass die Bank nicht alles unternommen habe, um von der Sicher-Ist-Sicher GmbH die Forderung beizutreiben. Die Person, an die er damals die GmbH verkauft habe und die nach seiner Kenntnis auch immer noch ihr Geschäftsführer sei, wäre eine bekannte Rotlichtgröße. Da dieser als gefährlich gilt, möchte er (der Mandant) diesen in diesem Zusammenhang unter keinen Umständen „behelligen“, so dass dessen Name hier auch nichts zur Sache tut. Der Mandant ist jedenfalls der Ansicht, dass die KFZ Bank AG sich intensiver um die Einziehung ihrer Forderung gegenüber dem jetzigen Geschäftsführer der Sicher-Ist-Sicher GmbH hätte bemühen müssen.

Er (der Mandant) habe jedoch unter keinen Umständen die Absicht, in diesem Zusammenhang irgendwelche Forderungen gegen den Inhaber und Geschäftsführer der Sicher-Ist-Sicher GmbH oder gegen die GmbH selbst geltend zu machen.

Schließlich könne er kaum glauben, dass das Fahrzeug nur noch einen so geringen Händlereinkaufswert gehabt sowie dass der Winterreifensatz im Wert von 1.745,00 EUR gefehlt habe. Insbesondere die Sachverständigenbewertung des optisch in einwandfreiem Zustand befindlichen Fahrzeuges sei willkürlich und parteiisch erfolgt. Es seien Kratzer sowohl an den Leuchten als auch an den Stoßfängern bemängelt worden, die übliche Gebrauchsspuren darstellen würden. Das drei Jahre alte Fahrzeug wäre in einem einwandfreien Zustand gewesen und habe eine hervorragende Ausstattung besessen. Unabhängige Autohäuser hätten für dieses Auto weit mehr als 15.000,00 EUR bezahlt. Zur Not hätte er das Fahrzeug selbst zu diesem Preis gekauft.

Schließlich sei dem Mandanten nicht erklärlich, warum hier lediglich von einem Nettobetrag ausgegangen werde. Laut Kaufvertrag sei das Fahrzeug von der KFZ Bank AG zu einem Bruttopreis von 13.800,00 EUR verkauft worden. Bei Zugrundlegung dieses Betrages dürfte der Forderungsbetrag rechnerisch erheblich niedriger ausfallen.

Auf Nachfrage erklärt der Mandant, dass er tatsächlich alle in der Klageschrift bezeichneten, an ihn gerichteten Schreiben erhalten habe, wie eine Prüfung seines „Poststapels“ zeige. Er habe diese Schreiben jedoch zum größten Teil ungeöffnet beiseitegelegt. Er meint, hier könne man doch behaupten, dass er diese Schreiben nie bekommen habe.

Abschließend erklärt der Mandant, dass er die Vertretung durch die Unterzeichnerin im gegenständlichen Rechtsstreit wünsche und umgehend alles tun werde, was die Unterzeichnerin ihm rate. Er möchte so billig wie möglich aus dem Rechtsstreit herauskommen (was die Gerichtskosten und die gegnerischen Rechtsanwaltskosten betrifft). Sollten mehrere prozessuale Verhaltensweisen in Betracht kommen, wünscht der Mandant einen Vergleich der entstehenden Gerichtsgebühren und der anfallenden gegnerischen Rechtsanwaltsgebühren, ohne dass die Kosten jedoch zu berechnen wären. Auch wenn er erfreut wäre, nichts zahlen zu müssen, könnte er den eingeklagten Betrag sofort und ohne Probleme begleichen, falls dies erforderlich ist. Die für jegliche Tätigkeit der Unterzeichnerin anfallenden Gebühren und Kosten werde der Mandant auf jeden Fall zahlen und sie sollen für die Betrachtungen des weiteren Vorgehens in der Sache nicht berücksichtigt werden.

2. Der Mandant vereinbarte einen weiteren Besprechungstermin für

Dienstag den 07.08.2018 um 14:00 Uhr

und beauftragte die Unterzeichnerin, gegenüber dem Gericht alles nach dem Ergebnis der rechtlichen Prüfung Notwendige vorzubereiten.

3. neues Mandat eintragen, Aktenzeichen oben ergänzen und Akte anlegen
4. vom Mandanten unterschriebene Prozessvollmacht, die Klagschrift vom 23.07.2018 nebst Anlagen sowie die gerichtliche Verfügung vom 27.07.2018 zu den Akten nehmen
5. Fristen notieren
6. Besprechungstermin mit Mandanten aus Ziffer 2.) dieser Verfügung notieren
7. Herrn/Frau Rechtsreferendar mit der Bitte um Begutachtung der Erfolgsaussichten einer Verteidigung gegen die Klage sowie des prozesstaktisch günstigsten Vorgehens. Auf die Anlagen gem. Ziffer 4.) dieser Verfügung nehme ich Bezug
8. Wiedervorlage an Unterzeichnerin am 07.08.2018 zum Termin gem. Ziffer 2.)

gez. Fischer
Rechtsanwältin

Hinweis des GPA:

Vom Abdruck der gerichtlichen Verfügung vom 27.07.2018, auf deren Inhalt es für die Bearbeitung über die nachfolgenden Anmerkungen hinaus nicht ankommt, wird abgesehen.

Die nachfolgende Klage vom 23.07.2018 wird nach Eingang beim Landgericht Schwerin dort unter der Geschäftsnummer 9 O 276/18 geführt. Die nach Geschäftsverteilungsplan als Einzelrichterin zuständige Vorsitzende Richterin am Landgericht Sattler ordnete nach Eingang der Klage mit Verfügung vom 27.07.2018 gemäß § 276 ZPO die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens an. Dem Beklagten wurde dabei aufgegeben, wenn er sich gegen die Klage verteidigen wolle, dies binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich durch einen Rechtsanwalt anzuzeigen, sowie binnen zweier weiterer Wochen durch einen Rechtsanwalt schriftlich auf die Klage zu erwidern. Zugleich wurde der Beklagte gem. § 276 Abs. 2 ZPO ordnungsgemäß belehrt.

Eine beglaubigte und eine einfache Abschrift der Klage vom 23.07.2018 sowie die vorgenannte gerichtliche Verfügung sind dem Beklagten / Mandanten am 31.07.2018 zugestellt worden.

Landgericht Schwerin
Demmlerplatz 1 – 2

19053 Schwerin



Armin Schilling
Rechtsanwalt

Dr. Ruth Hartmann
Rechtsanwältin

Malte Seidel
Rechtsanwalt

Am Glockenturm 55
70376 Stuttgart

Telefon: 0711 / 9876543 – 21
Fax: 0711 / 9876543 – 22

info@RAe-SHS.de

Kontoverbindung R-Bank eG
IBAN DE99 6893 0025 0012 3456 78
BIC RABANKS1111

SteuerNr.: DE 999 / 888 / 777

Aktenzeichen : Z 0015678/18 – H/sp
(bei Antwort bitte immer angeben)

Stuttgart, 23.07.2018

Klage

der **Gerber Inkasso GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Gerber,
Waldstraße 158-160, 70173 Stuttgart

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schilling – Dr. Hartmann – Seidel, Am Glockenturm 55, 70376 Stuttgart

gegen

Herrn Benjamin Bartels,

Schlossallee 35 , 19055 Schwerin

Beklagter

wegen: Rückzahlungsanspruch aus Darlehen

Namens und in Vollmacht der Klägerin beantragen wir:

- 1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 7.014,86 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,**
- 2. dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.**

Im Falle der Säumnis wird beantragt, durch Versäumnisurteil - gegebenenfalls im schriftlichen Verfahren - zu entscheiden.

BEGRÜNDUNG:

Gegenstand vorliegender Klage sind restliche an die Klägerin abgetretene Ansprüche aus einem Darlehensvertragsverhältnis, für die der Beklagte die persönliche Bürgschaft übernommen hat.

Die Schweriner Sicher-Ist-Sicher GmbH, vertreten durch den Beklagten als deren Geschäftsführer, beantragte unter dem 19. Januar 2015 bei der KFZ Bank AG die Gewährung eines Darlehens zur Finanzierung eines Fahrzeuges vom Typ Mercedes-Benz E 220 CDI. Der Kaufpreis des Gebrauchtfahrzeuges belief sich auf 37.500,00 €.

Unter Berücksichtigung einer Anzahlung in Höhe von 10.990,00 EUR bestand Finanzierungsbedarf hinsichtlich eines Betrages in Höhe von 26.510,00 EUR. Dies entsprach einem Gesamtdarlehensbetrag von 30.992,48 EUR (Nettodarlehensbetrag von 26.510,00 zuzüglich Zinsen von 4.482,48 EUR). Dieser Betrag sollte in 48 gleichen, jeweils zum 30. eines Monats fälligen Raten in Höhe von jeweils 416,51 EUR sowie einer zusätzlich mit der letzten Rate fälligen Schlussrate in Höhe von 11.000,00 EUR bei einem vereinbarten jährlichen Zinssatz von 5,83 % zurückgezahlt werden. Dem Darlehensantrag mit der Auftragsnummer 011235H1321 lagen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Darlehensgeberin zugrunde.

Beweis: Darlehensantrag vom 19.01.2015 nebst Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kopie als **Anlage K 1**

Für sämtliche Ansprüche der KFZ Bank AG aus diesem Vertrag übernahm der Beklagte die unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage.

Beweis: Bürgschaftserklärung vom 19.01.2015 in Kopie als **Anlage K 2**

Die KFZ Bank AG nahm den Darlehensantrag an und bestätigte dies zur Vertragsnummer 011235H1321 gegenüber der Darlehensnehmerin mit Schreiben vom 20. Januar 2015.

Beweis: Schreiben KFZ Bank AG vom 20.01.2015 in Kopie als **Anlage K 3**

Die finanzierende Bank bestätigte weiterhin gegenüber der Darlehensnehmerin mit Schreiben vom 26. Januar 2015 die Laufzeit des Vertrages und die vereinbarte Ratenabbuchung.

Beweis: Schreiben KFZ Bank AG vom 26.01.2015 in Kopie als **Anlage K 4**

Den Erhalt der Originalbürgschaft bestätigte die KFZ Bank AG gegenüber dem Beklagten mit Schreiben vom 26. Januar 2015.

Beweis: Schreiben KFZ Bank AG vom 26.01.2015 in Kopie als **Anlage K 5**

Die KFZ Bank AG zahlte den Darlehensbetrag an das betreffende Autohaus aus. Das Fahrzeug wurde gemäß der vertraglichen Vereinbarung im Darlehensvertrag an die KFZ Bank AG sicherungsübereignet. Die Darlehensnehmerin erhielt das Fahrzeug ausgehändigt und nahm es in Benutzung.

Im Jahr 2017 kam die Darlehensnehmerin mit der pünktlichen Zahlung der monatlich von ihr geschuldeten Raten in Höhe von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Raten in Zahlungsrückstand, so dass die KFZ Bank AG mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 den aufgelaufenen Rückstand zur Zahlung binnen 7 Tagen anmahnte und für den Fall der nicht vollständigen Zahlung innerhalb der Frist die Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund ankündigte.

Beweis: Schreiben KFZ Bank AG vom 22.12.2017 in Kopie als **Anlage K 6**

Eine Zahlung des Rückstandes oder weiterer Raten erfolgte jedoch nicht, so dass die KFZ Bank AG sodann ankündigungsgemäß das Vertragsverhältnis mit der Darlehensnehmerin fristlos mit sofortiger Wirkung mit Schreiben vom 16. Februar 2018 kündigte, den sich ergebenden Restdarlehenssaldo zur Zahlung bis spätestens 27. Februar 2018 fällig stellte und für den Fall der Nichtzahlung ankündigte, von dem Recht auf Herausgabe des Darlehensobjektes, welches ihr sicherungsübereignet war, Gebrauch zu machen. Mit Schreiben vom gleichen Tag informierte sie den Beklagten über die ausgesprochene Kündigung.

Beweis: Kündigungsschreiben vom 16.02.2018 in Kopie **Anlage K 7**

Schreiben an den Beklagten vom 16.02.2018 in Kopie **Anlage K 8**

Das Darlehensobjekt wurde daraufhin von der Darlehensnehmerin an die KFZ Bank AG freiwillig herausgegeben. Daraufhin teilte die KFZ Bank AG mit Schreiben vom 13. April 2018 sowohl der Darlehensnehmerin als auch dem Beklagten die noch offene Restschuld sowie den aufgrund des veranlassten Sachverständigengutachtens ermittelten Händlereinkaufswert ohne Mehrwertsteuer von 5.900,00 EUR bzw. mit Mehrwertsteuer von 7.021,00 EUR mit, gab Gelegenheit zum Zahlungsausgleich bis spätestens 07. Mai 2018 bzw. zur Benennung von Kaufinteressenten, die schriftlich verbindliche Kaufgebote innerhalb dieser Frist abgeben werden. Für den Fall der Nichtzahlung oder Nichtbenennung von Kaufinteressenten kündigte die KFZ Bank AG die bestmögliche Verwertung des Fahrzeuges an.

Beweis: - Schreiben der KFZ Bank AG vom 13.04.2018 in Kopie als **Anlage K 9**

- Schreiben der KFZ Bank AG an den Beklagten vom 13.04.2018 in
Kopie als **Anlage K 10**

- Sachverständigengutachten der Schätzer GmbH vom 29.03.2018
in Kopie als **Anlage K 11**

Es erfolgten innerhalb der Frist weder Zahlung noch Benennung von Kaufinteressenten, so dass die KFZ Bank AG in die Verwertung des Fahrzeuges eintrat.

Es gelang schließlich, das Fahrzeug am 14.05.2018 zu einem Verkaufspreis in Höhe von 11.596,64 EUR netto, also noch erheblich über dem im Schätzgutachten ermittelten Wert, zu veräußern.

Beweis: Kaufvertrag vom 14.05.2018 in Kopie **Anlage K 12**

Die Erlösgutschrift wurde dem Darlehenskonto der Darlehensnehmerin, welches im Kündigungszeitpunkt einen offenen Saldo in Höhe von 18.611,50 EUR auswies,

Beweis: Darlehenskontoübersicht in Kopie **Anlage K 13**

am 14. Mai 2018 gutgeschrieben.

Die Klageforderung berechnet sich demnach im Einzelnen wie folgt:

Darlehensrestsaldo	18.611,50 EUR
<u>Abzüglich Erlösgutschrift</u>	<u>11.596,64 EUR</u>
Summe	7.014,86 EUR

Dieser Betrag stellt die Klageforderung dar. Mit Schreiben vom 12. Juni 2018 forderte die KFZ Bank AG den Beklagten zur Zahlung des Betrages bis spätestens 25. Juni 2018 auf.

Beweis: Schreiben KFZ Bank AG vom 12.06.2018 in Kopie **Anlage K 14**

Eine Zahlung erfolgte nach dieser Aufforderung und einer weiteren Mahnung mit Fristsetzung zum 06. Juli 2018 an die Hauptschuldnerin und den Beklagten nicht, so dass Zahlungsverzug eingetreten ist.

Nachdem keinerlei Zahlung erfolgte, trat die KFZ Bank AG die noch gegen die Hauptschuldnerin und den Beklagten bestehenden Forderungen an die Klägerin ab.

Beweis: Forderungsabtretung vom 13.07.2018 in Kopie als **Anlage K 15**

Die Klägerin wiederum führte im Weiteren außergerichtlichen Schriftverkehr mit dem Beklagten, ohne dass Zahlung erreicht werden konnte.

Die Klage ist damit vollständig begründet und ihr wird antragsgemäß stattzugeben sein.

gez. Dr. Hartmann

Rechtsanwältin

Hinweis des GPA: Vom Abdruck der Anlagen K1, K3, K4, K6, K9, K11, K12, K13 und K14 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den beschriebenen Inhalt haben und soweit erforderlich von den betreffenden oder vertretungsberechtigten Personen unterzeichnet wurden.

Insbesondere ist davon auszugehen, dass

- der Darlehensantrag (Anlage K1) die Auftragsnummer 011235H1321 trägt und tatsächlich einen zurückzuzahlenden Gesamtbetrag von 30.992,48 EUR (Darlehensbetrag von 26.510,00 zuzüglich Zinsen von 4.482,48 EUR) ausweist,
- ein Recht des Darlehensgebers zur fristlosen Kündigung des Darlehensvertrages aus wichtigem Grund für den Fall vereinbart ist, dass der Darlehensnehmer mit der Zahlung

von zwei Monatsraten in Verzug ist,

- der Darlehensrestsaldo in Höhe von 18.611,50 EUR rechnerisch zutreffend ermittelt ist,

- im Sachverständigengutachten der Schätzer GmbH (Anlage K11) ein fehlender Winterreifensatz sowie Kratzer an Leuchten und Stoßfängern als wertmindernd berücksichtigt wurden,

- das betreffende Fahrzeug mit Kaufvertrag (Anlage K 12) zu einem Kaufpreis von 13.800,00 EUR brutto / 11.596,64 EUR netto veräußert wurde,

- die Verwertung des betreffenden Fahrzeugs für die KFZ Bank AG ein umsatzsteuerpflichtiges Geschäft ist und die angefallene und eingenommene Umsatzsteuer von der KFZ Bank AG auch ordnungsgemäß abgeführt wurde. Eine gegen die abzuführende Umsatzsteuer gegenrechenbare Vorsteuer bestand für die KFZ Bank AG nicht.

- die Darlehenskontoübersicht (Anlage K13) vollständig und rechnerisch richtig ist und tatsächlich den angegebenen Darlehensrestsaldo ausweist.

Auftragsnummer: 011235H1321

Datenschutz/Einwilligung zur Verarbeitung und Nutzung meiner/unserer Daten

[...]

Hinweis des GPA: Vom Abdruck der Datenschutzerklärung wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese nicht zu beanstanden ist.

SCHUFA-Einwilligungserklärung

[...]

Hinweis des GPA: Vom Abdruck der SCHUFA-Einwilligungserklärung wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese nicht zu beanstanden ist.

Selbstauskunft Bürgen

[...]

Hinweis des GPA: Vom Abdruck der Selbstauskunft des Bürgen wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie Angaben zu den Personalien des in der Klage bezeichneten Beklagten, seinem Familienstand und einem für seine Stellung als Bürge ausreichenden monatlichen Einkommen enthält und im Übrigen nicht zu beanstanden ist.

Bürge / Legitimationsprüfung

[...]

Hinweis des GPA: Vom Abdruck der Angaben zur Person des Bürgen und der Legitimationsprüfung wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Angaben zu den Personalien des in der Klage bezeichneten Beklagten, zur Nummer seines Personalausweises und die mit Unterschrift des den Darlehensantrag und diese Erklärung entgegennehmenden Sachbearbeiters des Autohauses bestätigte Legitimationsprüfung nicht zu beanstanden sind. Die Identität und die nach den weiteren gesetzlichen Vorschriften notwendigen Angaben des Beklagten wurden anhand seines Ausweisdokumentes geprüft.

Ich übernehme hiermit für alle Ansprüche der KFZ Bank AG aus nachstehendem Vertragsverhältnis sowie für Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung die unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB). Der Ausschluss der Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für den Fall, dass die Forderung des Darlehensnehmers gegen die KFZ Bank AG unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

Darlehensbetrag: 30.992,48 EUR Darlehensvertrag vom: 19.01.2015 Objekt: Mercedes-Benz E 220 CDI

Auftrags-Nr. 011235H1321 Darlehensnehmer: Sicher-Ist-Sicher GmbH

Anschrift des Darlehensnehmers: Schlossallee 35 , 19055 Schwerin

Rechtsverbindliche Unterzeichnung der Bürgschaft, der Datenschutz- und der SCHUFA-Einwilligungserklärung sowie der Selbstauskunft und der Widerrufsbelehrung.

Schwerin, 19.01.2015 gez. B. Bartels
Unterschrift Bürge

Widerrufsbelehrung

Hinweis des GPA: Vom Abdruck der Widerrufsbelehrung wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese nicht zu beanstanden ist und alle notwendigen Informationen enthält.

Eine Kopie dieser Bürgschaftserklärung mit Widerrufsbelehrung, sowie eine Kopie des Darlehensantrages mit den dazugehörigen Darlehensbedingungen habe ich erhalten.

Schwerin, 19.01.2015 gez. B. Bartels
Unterschrift Bürge

----- KFZ Bank AG -----

Anlage K5

KFZ Bank AG
Ein Unternehmen der Auto AG

KFZ Bank AG • Hauptstraße 10 • 10841 Berlin

Herr
Benjamin Bartels
Schlossallee 35

19055 Schwerin

Berlin, 26.01.2015

Eingangsbestätigung Sicherheit

Kunde: Sicher-ist-Sicher GmbH, Potsdam

Vertragsnummer: 011235H1321

Sehr geehrter Herr Bartels,

gerne bestätigen wir Ihnen den Eingang folgender Sicherheit:

Private Bürgschaft / Vertr. gew.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
KFZ Bank AG

gez. Müller

----- KFZ Bank AG -----

Anlage K7KFZ Bank AG
Ein Unternehmen der Auto AG

KFZ Bank AG • Hauptstraße 10 • 10841 Berlin

Sicher-Ist-Sicher GmbH
Mecklenburger Str. 49

14467 Potsdam

Berlin, 16.02.2018

Kündigung des Darlehensvertrags

Darlehensvertrags-Nr.: 011235H1321
Fahrzeugtyp: Mercedes-Benz E 220 CDI
Amtl. Kennzeichen: SN-SI 666

Sehr geehrte Damen und Herren,

da Sie die fälligen Darlehensraten in Höhe von EUR 3.842,15 bis zum heutigen Tag nicht beglichen haben, kündigen wir den im Betreff näher bezeichneten Darlehensvertrag unter Zugrundelegung der mit Ihnen schriftlich vereinbarten Darlehensbedingungen aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung und stellen das Darlehen zur sofortigen Rückzahlung in Höhe von EUR 18.611,50 fällig.

Wir fordern Sie auf, den genannten Betrag bis spätestens zum 27.02.2018 auf das Darlehenskonto zur angegebenen Vertragsnummer zu überweisen.

Sollten wir bis zu dem genannten Termin keinen Geldeingang feststellen können, machen wir unser Recht auf Herausgabe des Fahrzeuges geltend und fordern Sie auf, das Fahrzeug und die Fahrzeugpapiere bis spätestens zum 28.02.2018 bei der Auto AG, vertreten durch die Auto Vertriebs GmbH, Neumühler Allee 73, 19057 Schwerin abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
KFZ Bank AG

gez. Müller

----- KFZ Bank AG -----

Anlage K8KFZ Bank AG
Ein Unternehmen der Auto AG

KFZ Bank AG • Hauptstraße 10 • 10841 Berlin

Herr
Benjamin Bartels
Schlossallee 35

19055 Schwerin

Berlin, 16.02.2018

Darlehensvertrags-Nr.: 011235H1321
Darlehensnehmer : Sicher-ist-Sicher GmbH, Potsdam

Sehr geehrter Herr Bartels,

betreffend den oben genannten Darlehensvertrag haben Sie eine selbstschuldnerische Bürgschaft für die Erfüllung aller Ansprüche gegenüber der KFZ Bank AG übernommen.

Zu Ihrer Information übersenden wir Ihnen in der Anlage eine Kopie unseres Kündigungsschreibens an den Darlehensnehmer.

Mit freundlichen Grüßen
KFZ Bank AG

gez. Müller

Hinweis des GPA: Vom Abdruck der Anlage zu diesem Schreiben wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass es sich um eine Kopie des als Anlage K7 vorliegenden Schreibens handelt.

----- KFZ Bank AG -----

Anlage K10

KFZ Bank AG
Ein Unternehmen der Auto AG

KFZ Bank AG • Hauptstraße 10 • 10841 Berlin

Herr
Benjamin Bartels
Schlossallee 35

19055 Schwerin

Berlin, 13.04.2018

Information Schätzgutachten

Kundenname: Sicher-ist-Sicher GmbH, Potsdam
Vertragsnummer: 011235H1321
Fahrzeugtyp: Mercedes-Benz E 220 CDI
Amtliches Kennzeichen: SN-SI 666

Sehr geehrte Damen und Herren,

für alle Forderungen der KFZ Bank AG aus dem oben genannten Vertrag haben Sie eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen.

Aufgrund unserer Vertragskündigung vom 16.02.2018 wurde das o.a. Vertragsobjekt an uns herausgegeben. Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt die Verwertung des Objektes auf Basis des Händlereinkaufswertes, der inzwischen durch einen unabhängigen Sachverständigen ermittelt wurde. Soweit durch den Verkauf der Restsaldo aus dem Vertrag nicht in voller Höhe abgedeckt wird, bleiben Sie weiterhin in der Verpflichtung zum Ausgleich des Differenzbetrages.

Aus diesem Grund teilen wir Ihnen nachstehend den Restsaldo aus dem oben angegebenen Vertrag sowie den ermittelten Händlereinkaufswert für das Vertragsobjekt mit:

Darlehensrestsaldo per 16.02.2018	EUR 18.611,50
Händlereinkaufswert	EUR 5.900,00 (o.USt.)

Hiermit geben wir Ihnen die Möglichkeit, bis spätestens zum 07.05.2018 den oben genannten Restsaldo auszugleichen oder uns binnen gleicher Frist schriftlich einen Kaufinteressenten zu benennen, welcher ein verbindliches Kaufgebot abgibt.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist werden wir das Vertragsobjekt bestmöglich verwerten und den Vertrag gemäß unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abrechnen. Die Gutschrift über den Verkaufserlös werden wir mit unserer Forderung verrechnen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr KFZ Bank Team

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschriften gültig)

----- KFZ Bank AG -----

Anlage K15KFZ Bank AG
Ein Unternehmen der Auto AG**Abtretungsvereinbarung**

zwischen

KFZ Bank AG,
Hauptstraße 10, 10841 Berlin

und

Gerber Inkasso GmbH,
Waldstraße 158-160, 70173 Stuttgart**I.**

Die KFZ Bank AG tritt ihre Ansprüche aus dem Vertrag vom 19.01.2015/26.01.2015 (Vertrag Nr. 011235H1321) einschließlich aller Nebenforderungen und Rechte gem. § 398 BGB gegen die Sicher-Ist-Sicher GmbH und Herrn Benjamin Bartels an die Gerber Inkasso GmbH ab.

II.

Die Gerber Inkasso GmbH nimmt die Abtretung an und wird Rechtsinhaberin der Forderung mit der Folge, dass sie die ihr übertragenen Ansprüche im eigenen Namen zu Inkassozwecken geltend machen kann.

Auf den Zugang der Annahmeerklärung wird verzichtet.

Berlin, 11.07.2018

Stuttgart, 13.07.2018

KFZ Bank AG

Gerber Inkasso GmbH

gez. Schmidt

gez. Gerber

Hinweis des GPA: Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der Gerber Inkasso GmbH um einen registrierten Inkassodienstleister handelt, der dazu befugt ist, Inkassodienstleistungen zu erbringen.

Bearbeitervermerk

1. Das Mandat wurde durch Rechtsanwältin Fischer übernommen. Der Mandant hat eine wirksame Prozessvollmacht erteilt. Bearbeitungszeitpunkt ist der **07.08.2018**.
2. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht umfassend nach Maßgabe des Auftrags des Mandanten zu begutachten. Hierbei ist auf alle in der Aufgabenstellung aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen, gegebenenfalls hilfsgutachterlich. Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des weiteren Vorgehens sind anzustellen.

Ein Sachbericht ist nicht zu fertigen.

Die Vorschriften des 2. Buches 2. Abschnitt des BGB (§§ 305-310 BGB) sind nicht zu prüfen.

3. Sollte es nach dem Ergebnis der Begutachtung notwendig sein, Schriftsätze an ein Gericht zu verfassen, sind diese zusammen mit allen ggf. erforderlichen und Erfolg versprechenden Anträgen und Erklärungen unter kurzer Darstellung des Sachverhalts und einer rechtlichen Begründung auszuformulieren. In diesem Fall ist ein Schreiben an den Mandanten nicht zu fertigen.

Ist nach dem Ergebnis des Gutachtens kein Schriftsatz an ein Gericht zu verfassen, ist ein Schreiben an den Mandanten zu verfassen, in dem diesem die Rechtslage und die Überlegungen zur Zweckmäßigkeit knapp erörtert werden.

In Schriftsätzen bzw. Mandantenschreiben sind Bezugnahmen auf konkrete Passagen des Gutachtens zulässig.

4. Die Formalien (Unterschriften, Vollmachten, Zustellungen, Belehrungen etc.) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.
5. Die mitgeteilten und in den Unterlagen abgedruckten Tatsachen sind als richtig und zutreffend anzusehen, soweit Angaben nicht ausdrücklich als streitig dargestellt sind. Soweit Unterlagen nicht abgedruckt sind, ist zu unterstellen, dass diese vollständig beigefügt waren und den angegebenen Inhalt haben.
6. Sollten Tatsachen für beweisrelevant gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) anhand der zum Bearbeitungszeitpunkt bekannten Sachlage zu erstellen.
7. Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist dies zu erörtern, dann jedoch davon auszugehen, dass keine Informationen zu erlangen sind, die über die in der Aufgabenstellung enthaltenen hinausgehen.
8. Der Mandant ist unter der für ihn angegebenen Anschrift wohnhaft. Diese Adresse liegt im Bezirk des Amtsgerichts Schwerin sowie des Landgerichts Schwerin.
9. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu erörtern. Auf Vorschriften, die nicht zur Verfügung stehen, kommt es für die Bearbeitung nicht an.